



Gemeinde Hettenshausen

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „ERWEITERUNG GE - LOGENWEG“ - 3. ÄNDERUNG GEMARKUNG HETTENSHAUSEN

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt aufgrund der

- §§ 1, 1a, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Art. 81 und 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und
- des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG)

die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE - Logenweg“ als Satzung.

Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

Durch die 3. Änderung wird für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans nur die Festsetzung Nr. 5.10 zur Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche geändert. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung GE - Logenweg“ und seiner bisherigen Änderungen bleiben von der 3. Änderung unberührt und gelten weiterhin.

Festsetzungen durch Text:

Nr. 5.10 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

Der für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich (3.200 m²) erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1432/3 Gemarkung Hettenshausen (Grundstücksgröße 3.200 m²).

Maßnahmenkonzept gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nach Öko:

Ausgangszustand:

Mäßig artenreiches extensives Grünland auf sandigem Boden, größtenteils mager, nur nördliche Teilfläche in Richtung Hangkuppe nährstoffreicher (Disteln, Brennesseln)

Zielzustand:

Magerrasen

Herstellungspflege:

Extensivierung und Aushagerung der Fläche durch 3 schürze Mahd innerhalb der ersten 3 Jahre, Mahdzeitpunkte: Ende Mai, Ende Juli, Ende September, Aufnahme und Abfuhr des Mahdguts, keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel

Entwicklungspflege:

Nach drei Jahren Ortseinsicht Unit UNB, evtl. Artenanreicherung durch Heudrusch von geeigneter Spenderfläche, anschließend nur noch einschürige Herbstmahd mit Aufnahme und Abfuhr des Mahdguts, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel

Änderungen vorbehalten.

Auf der gesamte Ausgleichsfläche ist jährlich der Aufwuchs von Neophyten (hier insb. Goldrute) zu kontrollieren. Bei Befall sind die Einzelpflanzen vor der Blüte per Hand zu entfernen.

Hettenshausen, den 19.04.2021

VERFAHRENSVERMERKE

(Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.01.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Hettenshausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Hettenshausen, den

.....

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Siegel

5. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Hettenshausen, den

.....

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Siegel